

24. Jan. 1964

8

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: KO § 30 Nr. 2, §§ 29, 37 Abs. 1, § 41 Abs. 2, § 59 Abs. 2, § 61 Nr. 1 und Nr. 6, §§ 64, 6 Abs. 2; BGB §§ 138, 400, 401 Abs. 2, § 826

Leitsätze:

1. Eine Konkursanfechtung im Sinne von § 30 Nr. 2 KO wegen inkongruenter Deckung zum Nachteil der übrigen Konkursgläubiger kommt in Betracht, wenn ein Kreditinstitut Lohnforderungen von Arbeitnehmern, die deren Arbeitgeber an drei anstehenden Lohnzahlungsterminen nicht befriedigen kann, den Arbeitnehmern zum Nennwert abkauft, damit den Betrieb des konkursreifen Arbeitgebers für einige Wochen fortfinanziert, dabei erreicht, daß in dieser Zeit Sicherungseigentum des Kreditinstituts, das aus Materialien oder Einzelteilen besteht, zu höherwertigem verkaufsfertigem Gerät und Maschinen zusammengebaut wird und wenn dann das Kreditinstitut im Konkurs des Arbeitgebers die ihm abgetretenen Lohnforderungen als Vorrechtsforderungen im Sinne von § 61 Nr. 1 KO geltend macht.
2. In einem Fall, wie er in Leitsatz 1 beschrieben ist, kann der Konkursverwalter gegenüber dem Kreditinstitut nicht geltend machen, in der Fortfinanzierung des Betriebes liege ein wegen Konkursverschleppung nach § 138 BGB sittenwidriges Kreditgeschäft und eine wegen Konkursverschleppung sittenwidrige Schädigung anderer Konkursgläubiger im Sinne von § 826 BGB.
3. § 400 BGB läßt die Abtretung von unpfändbaren Lohnforderungen dann zu, wenn der Zessionar dem Arbeitnehmer für die abgetretene Lohnforderung den vollen Nennwert der abgetretenen Forderung in bar bezahlt.
4. Mit der Abtretung von Lohnforderungen erwirbt der Zessionar gemäß § 401 Abs. 2 BGB auch die Konkursvorrechte, die nach § 61 Nr. 1 KO für die abgetretene Lohnforderung bestehen.

Aktenzeichen: 5 AZR 258/63

Urteil des BAG vom 24. Januar 1964

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5_AZR_258/63

1 Sa 550/62 Bayern

Urteilstenor zugestellt
am 24. Januar 1964

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. Januar 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und die Bundesarbeitsrichterin Kempe für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern in München vom 15. Mai 1963 - 1 Sa 550/62 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

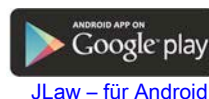
Tatbestand:

- I. 1. Die klagende Kreis- und Stadtsparkasse von R stand mit der Landmaschinenfabrik Josef O in L in laufender Geschäftsverbindung. Bis etwa Mai 1961 hatte sie der Firma O größere Darlehen gewährt, zu deren Sicherung die Firma O der Klägerin Grundpfandrechte bestellte und in größerem Umfang nach näherer Maßgabe von Formularverträgen auch ihre Materialien und ihre Waren übereignete, deren künftige Verkaufserlöse ebenfalls im voraus an die Klägerin abgetreten waren. Als die Firma O für den am 19. Mai 1961 anstehenden Lohnzahlungstag bei der Klägerin Geld abheben wollte, erklärte diese, das bisherige Kreditvolumen der Firma O reiche für weitere Kredite nicht aus. Die Arbeitnehmer der Firma O wurden dann an den drei Lohnzahlungstagen vom 19. Mai, 26. Mai und 29. Mai 1961 in der Weise entlohnt, daß sie ihre Lohnforderungen, die sie zu diesen Terminen gegen die Firma O hatten, schriftlich der Klägerin abtraten und diese den Arbeitnehmern dann die entsprechenden Löhne zahlte. Insgesamt zahlte die Klägerin an die Arbeitnehmer an diesen drei Lohnzahlungstagen den Betrag von 9.501,55 DM.
2. Am 5. Juni 1961 wurde über das Vermögen der Firma O der Konkurs eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt. Die Klägerin, die die ihr zur Sicherheit übereigneten Waren an sich gezogen hat, hat zur Konkurstabelle für den Ausfall ihrer Sicherheiten eine Forderung in Höhe von 100.000,-- DM und dazu mit dem Vorrecht aus § 61 Nr. 1 KO die ihr von den Arbeitnehmern der Firma O abgetretenen Lohnforderungen in Höhe von 9.501,55 DM angemeldet. Der Berechtigung und dem Vorrang des in Höhe von 9.501,55 DM von der Klägerin angemeldeten Betrages hat der Beklagte im Prüfungstermin widersprochen.
3. Mit der daraufhin am 31. Juli 1961 eingereichten Klage hat die Klägerin beantragt, den Widerspruch des Beklagten für unbegründet zu erklären. Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, die geschehene Abtretung der Lohnforderungen an die Klägerin sei nach § 400 BGB inso-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

weit unwirksam, als die betreffenden Lohnforderungen unpfändbar gewesen seien. Auch sei mit einer etwaigen gültigen Abtretung der Lohnforderungen nicht das Konkursvorrecht der Arbeitnehmer aus § 61 Nr. 1 KO auf die Klägerin übergegangen. Die Klägerin habe auch die übrigen Konkursgläubiger sittenwidrig geschädigt. Dazu hat der Beklagte behauptet, die geschehene Finanzierung der drei erwähnten Lohnzahlungstermine durch die Klägerin habe nur dazu gedient, den Konkurs der Firma O zu verschleppen. Die Arbeiter der Firma O hätten in den letzten Wochen vor der Konkursöffnung ausschließlich im Interesse der Klägerin gearbeitet, um die der Klägerin zur Sicherheit übereigneten Materialien und Einzelteile zu verkaufsfertigen Geräten und Landmaschinen zusammenzubauen und damit den Wert des Sicherungsgutes der Klägerin zu Lasten der übrigen Konkursgläubiger zu erhöhen. II. In den beiden Vorinstanzen ist der Beklagte unterlegen. Mit der Revision verfolgt er das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Zu Recht ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß die seitens der Arbeitnehmer an die Klägerin vorgenommene Abtretung der Lohnforderungen, soweit sie unpfändbar waren, nicht an § 400 BGB scheitert. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesarbeitsgerichts ist § 400 BGB seinem Schutzzweck entsprechend dahin auszulegen, daß die Unpfändbarkeit von Lohnforderungen einer Abtretung dann nicht entgegensteht, wenn der Zessionar dem Arbeitnehmer für die abgetretene Forderung einen Barbetrag in Höhe der abgetretenen Forderung gewährt. Damit gibt der Zessionar dem Arbeitnehmer die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt aus seinem Arbeitseinkommen ebenso ungehindert zu bestreiten, wie wenn die Lohnforderung bei ihm unpfändbar wäre; der Arbeitnehmer bedarf dann des Schutzes aus § 400 BGB nicht mehr (vgl. BGHZ [GSZ] 4, 153 ff.; BGHZ [GSZ] 13, 360 ff.; BAG 11, 12 [13] = AP Nr. 22 zu § 63 HGB).

- 4 -



- 4 -

2. Es unterliegt auch keinen rechtlichen Bedenken, wenn das Landesarbeitsgericht weiter davon ausgeht, mit der Abtretung einer Lohnforderung durch den Arbeitnehmer an einen Dritten, der - wie hier die Klägerin - nicht ebenfalls Arbeitnehmer ist, gehe auch das für die Lohnforderung bestehende Konkursvorrecht aus § 61 Nr. 1 KO auf den Zessionar über. § 401 Abs. 2 BGB besagt das ausdrücklich und ganz unmißverständlich (vgl. auch Jaeger-Lent, KO, 8. Aufl., Bd. 1, 1958, § 61 Randziffer 11). Dafür, daß die Klägerin nach geschehener Abtretung durch vertragliche Vereinbarung mit der Firma O gemäß § 607 Abs. 2 BGB die Lohnforderungen in ein Darlehn umgewandelt habe, wodurch sie ihr Vorrecht aus § 61 Nr. 1 KO verlieren würde (vgl. RAG ARS 20, 130 [137, 138]), ist von den Parteien nichts vorgetragen worden.

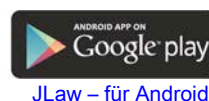
II. Nicht frei von möglichen Rechtsfehlern sind dagegen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu den umfangreichen Behauptungen des Beklagten, die dahin gehen, die Klägerin habe die Lohnzahlungstermine/so lange und allein nur deshalb finanziert, um die der Klägerin zur Sicherheit übereigneten Materialien und Einzelteile zu verkaufsfertigen Geräten und Landmaschinen zusammenbauen zu lassen und damit den Wert ihres Sicherungsgutes zu erhöhen.

1. Das Landesarbeitsgericht führt hierzu unter Bezugnahme auf RGZ 136, 247 [253] aus, eine sittenwidrige Konkursverschleppung komme nur dann in Betracht, wenn der Gläubiger, um sich selbst aus den erlangten Sicherheiten ungehindert befriedigen zu können, den Schuldner durch einen zur endgültigen Sanierung nicht geeigneten Kredit von dem rechtzeitigen Antrag auf Konkurseröffnung abhalte und durch die damit verursachte Verlängerung des wirtschaftlichen Todeskampfes des Schuldners andere Gläubiger des Schuldners schädige. Auf Grund der in den Vorinstanzen erhobenen Zeugenbeweise stehe fest, daß die Arbeitnehmer der Gemeinschuldnerin in der hier in Betracht kommenden Zeit nicht ausschließlich für die Klägerin gearbeitet hätten. Daß die Klägerin mit der Firmzierung der Lohnzahlungstermine den Zweck verfolgt habe, aus dem ihr bereits zur Sicherheit übereigneten Material und aus den ihr zur Sicherheit übereigneten Einzelteilen ver-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

kaufsfertige Geräte und Maschinen zusammenbauen zu lassen, sei nicht sittenwidrig. Denn dadurch habe sie sich keine Vorteile auf Kosten anderer Gläubiger verschafft, weil die Klägerin auf Grund der Sicherungsübereignung bereits Eigentümerin des Materials und der Einzelteile gewesen sei.

2. Damit verkennt aber das Landesarbeitsgericht die entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkte:

a) "Konkursverschleppung" ist die im juristischen Sprachgebrauch vielfach üblich gewordene Abkürzung für einen Fall des § 826 BGB, bei dem es um **Schadenersatzanspruch** geht, die ein **Gläubiger** des späteren Gemeinschuldners gegen einen **Dritten** - den die Konkursverschleppung Betreibenden - mit der Begründung erhebt, der Dritte - z.B. Sicherungsnehmer, Kreditinstitute etc. - habe durch ein bestimmtes Verhalten - z.B. unzulängliche und undurchsichtige Kreditierung - die rechtzeitige Konkursöffnung hinausgezogen und ihn geschädigt. Sogenannte "Altgläubiger" des späteren Gemeinschuldners, deren Forderung **vor** dieser unzulänglichen und undurchsichtigen Kreditierung bereits bestanden haben, können in solchen Fällen dadurch geschädigt sein, daß sie durch die unzulängliche und undurchsichtige Kreditgewährung des Dritten an den Gemeinschuldner von der rechtzeitigen Beitreibung ihrer Forderungen abgehalten worden sind. Sogenannte "Neugläubiger" des späteren Gemeinschuldners können in solchen Fällen dadurch Schaden leiden, daß sie in Unkenntnis der undurchsichtigen und ungenügenden Kreditierung durch den Dritten ihrerseits dem konkursreifen Schuldner noch Kredite einräumen (vgl. statt aller: BGH vom 15. Juni 1962 - VI ZR 268/61 - WM 1962 IV S. 962 ff. = KTS 1962, 176 ff. [179, 180]; vgl. auch BGH vom 13. April 1959 - II ZR 17/58 - WM 1959 IV S. 1032 [1033]; BGH vom 2. November 1955 - VI ZR 103/55 - NJW 1956, 417 [418] Nr. 1; BGHZ 10, 228 [233]; RGZ 136, 247 [253]; RGZ 143, 48 [51]).

Auf solche Schadenersatzansprüche geschädigter Gläubiger der Gemeinschuldnerin gegen die Klägerin beruft sich der Beklagte zwar nach seinem Gesamtvorbringen in dem vorliegenden Rechtsstreit. Das ist ihm indessen insoweit verwehrt, als

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

es dabei auf § 826 BGB ankommt. Als Konkursverwalter ist der Beklagte gemäß § 6 Abs. 2 KO nur berechtigt, Ansprüche der Konkursmasse geltend zu machen; Schadenersatzansprüche aus § 826 BGB wegen Konkursverschleppung in dem soeben gekennzeichneten Sinne stehen aber nicht der Masse, sondern den geschädigten Gläubigern selbst zu; diese müssen sie daher auch selbst geltend machen oder dem Konkursverwalter abtreten. Daß letzteres geschehen sei, hat aber der Beklagte nicht behauptet.

Demnach war es schon im rechtlichen Ausgangspunkt verfehlt, wenn das Landesarbeitsgericht unter Berufung auf RGZ 136, 247 [253] und damit unter dem Gesichtspunkt des § 826 BGB prüfte, ob die Klägerin *a n d e r e* Gläubiger der Masse geschädigt hatte.

b) Im Zusammenhang mit dem soeben gekennzeichneten Fall der Konkursverschleppung wird von der Rechtsprechung oftmals auch erörtert, ob die aus diesem Anlaß getätigten Kreditgeschäfte des Dritten mit dem späteren Gemeinschuldner nach § 138 BGB sittenwidrig und daher nichtig sind. Für eine solche Sittenwidrigkeit wird in Betracht gezogen, daß derartige unzulängliche und undurchsichtige Kreditgeschäfte aus einem doppelten Grunde gegen § 138 BGB verstoßen können, nämlich einmal wegen der dadurch bewirkten Knebelung und wirtschaftlichen Handlungsunfreiheit des Schuldners und zum anderen wegen der damit zugleich oft verbundenen Gefährdung von Alt- und Neugläubigern des Schuldners, für die auch bei Vorliegen eines sittenwidrigen unzulänglichen und undurchsichtigen Kreditierungsvertrages unter Umständen Schadenersatzansprüche nach § 826 BGB gegen den Kreditgeber gegeben sein können (vgl. insbesondere BGH vom 15. Juni 1962 - VI ZR 286/61 - WM 1962 IV S. 962 = KTS 1962, 176 ff. [179, 180]; vgl. auch BGH vom 2. Februar 1955 - IV ZR 252/54 - NJW 1955, 1272 Nr. 4 = LM Nr. 4 zu § 138 (Bb) BGB; BGHZ 10, 228 ff.).

Auch dieser rechtliche Gesichtspunkt ist aber im vorliegenden Fall unbeachtlich, weil anläßlich der Finanzierung der Lohnzahlungen die Klägerin keine Rechtsgeschäfte mit der Firma O , sondern nur solche mit den Arbeitnehmern abgeschlossen hat. Es spricht aber nichts dafür, daß die Rechts-



- 7 -

geschäfte der Klägerin mit den Arbeitnehmern sittenwidrig sein könnten.

3. Das Landesarbeitsgericht mußte aber das gekennzeichnete Vorbringen des Beklagten unter dem Gesichtspunkt prüfen, ob nicht ein Fall der **K o n k u r s a n f e c h t u n g** nach § 30 Nr. 2 KO vorliegend in Betracht kam. Dafür, daß § 30 Nr. 2 KO gegeben sei, könnten nach dem umfangreichen Gesamt-vortrag des Beklagten eine Reihe von Umständen sprechen, wie sich aus folgendem ergibt:

a) Die Firma O hatte, als sie die Löhne ihrer Arbeitnehmer am 23. Mai 1961 erstmalig und dann auch an den zwei folgenden Terminen nicht mehr zahlen konnte, sehr wahrscheinlich bereits ihre Zahlungen eingestellt. Eine Zahlungseinstellung im Sinne von § 30 Nr. 2 KO liegt vor, wenn sich aus dem Verhalten des Schuldners das dauernde Unvermögen ergibt, einen nach der Verkehrsauffassung wesentlichen Teil seiner Schulden zu bezahlen (vgl. BGH LM Nr. 6 zu § 30 KO). Das wird sich für die Firma O sehr wahrscheinlich annehmen lassen, weil sie außerstande war, die Löhne ihrer Arbeiter zu zahlen.

Selbst aber wenn die Zahlungseinstellung der Firma O zeitlich erst nach dem 23. Mai 1961 eingetreten sein sollte, bleibt für § 30 Nr. 2 KO immer noch Raum; denn es kommt nach § 30 Nr. 2 KO nicht nur auf die Zeit **n a c h** der Zahlungseinstellung oder die Zeit **n a c h** dem Antrag auf Konkurseröffnung, sondern auch auf den Zeitraum von 10 Tagen **v o r** der Zahlungseinstellung oder **v o r** dem Eröffnungsantrage an; die Lohnfinanzierungen der Klägerin könnten daher - ganz oder teilweise - auch in diesen zeitlichen Bereich fallen.

b) Bei der Lohnfinanzierung der Klägerin handelt es sich auch um eine "Rechtshandlung" im Sinne von § 30 Nr. 2 KO. Darunter sind nach § 29 KO Rechtsgeschäfte im juristisch technischen Sinne sowie Rechtshandlungen im engeren Sinne zu verstehen, d.h. jedes Handeln, das eine rechtliche Wirkung auslöst (vgl. Mentzel-Kuhn, KO, 7. Aufl., 1962, § 29 Anm. 5; Jaeger-Lent, aaO, § 29 Randziffer 11). Als Rechtshandlung im

- 8 -



- 8 -

Sinne von § 30 Nr. 2 KO kommt hier in Betracht der Aufkauf der Lohnforderungen durch die Klägerin mit der Zielsetzung, ihr Sicherungsgut zu verbessern, und mit dem Ergebnis, daß die Klägerin daraus gegen den Beklagten Vorrechtsforderungen im Sinne von § 61 Nr. 1 KO erwarb.

c) Diese Rechtshandlung, die die Klägerin innerhalb des von § 30 Nr. 2 KO beschriebenen Zeitrahmens wahrscheinlich vorgenommen hat, ist nach § 30 Nr. 2 KO dann anfechtbar, wenn sie zu einer solchen Sicherung oder Befriedigung der Klägerin führte, die sie nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte (sog. inkongruente Deckung). Die Anfechtungsmöglichkeit entfällt nur dann, wenn die Klägerin beweist, daß ihr zur Zeit der anfechtbaren Handlung weder die Zahlungseinstellung und der Konkursantrag, noch eine Absicht des Gemeinschuldners, sie vor den übrigen Konkursgläubigern zu begünstigen, bekannt war.

Der Begriff "Sicherung oder Befriedigung dieser Art" im Sinne von § 30 Nr. 2 KO ist im Interesse der Konkursgläubiger eng auszulegen (EGHZ 33, 389 ff. [393]; BGH LM Nr. 1 zu § 30 KO).

d) Eine solche anfechtbare inkongruente Deckung der Klägerin im Sinne von § 30 Nr. 2 KO ist aber nach dem Vortrag des Beklagten durchaus in Erwägung zu ziehen: Die Klägerin hatte gegen die Firma O keinen Anspruch darauf, daß ihr Sicherungsgut, wenn es in dem nach § 30 Nr. 2 KO genannten Zeitraum nur aus Material oder Einzelteilen bestand, durch Zusammensetzen zu verkaufsfertigem Gerät oder zu fertigen Maschinen verbessert und in seinem Wert erhöht wurde. Das Landesarbeitsgericht stellt fest, daß die Verbesserung des Sicherungsgutes das Ziel der Klägerin war. Wenn die Arbeiter, wie das Landesarbeitsgericht feststellt, nicht "ausschließlich" für die Klägerin gearbeitet haben, so läßt das immer noch Raum für die Annahme, daß sie es aber zu einem gewissen Teil getan haben.

e) Ohne eine Finanzierung der Lohnforderungen könnte es aber sein, daß das Sicherungsgut der Klägerin einen geringeren Wert gehabt hätte, als das der Fall war, soweit es im Zuge der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Lohnfinanzierung verbessert worden ist. Wenn die Arbeiter am 23. Mai 1961 keinen Lohn erhalten hätten, wären sie möglicherweise in der Folgezeit nicht mehr zur Arbeit erschienen, worauf die Aussage der in der Vorinstanz als Zeugin vernommenen Angestellten D hindeuten könnte. Es könnte natürlich in tatsächlicher Beziehung auch so gewesen sein, daß die Arbeitnehmer die Firma O trotz der Nichtzahlung der Löhne in Annahmeverzug gesetzt (§ 615 BGB) oder sogar weiter gearbeitet hätten und daß der Beklagte ihnen erst nach Konkurseröffnung nach § 22 KO hätte kündigen können und bis dahin Lohnforderungen als Vorrechtsforderungen nach § 61 Nr. 1 KO für die Zeit v o r Konkurseröffnung und als Masseforderungen (§ 59 Nr. 2 KO) für die Zeit n a c h Konkurseröffnung entstanden wären. Dies alles ist aber vom Landesarbeitsgericht nicht näher aufgeklärt.

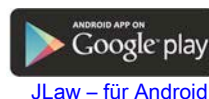
f) Zieht man daher einmal nur die Möglichkeit in Betracht, daß ohne die Finanzierung der Lohnforderungen durch die Klägerin der Betrieb der Firma O am 19. Mai oder am 26. Mai zum Erliegen gekommen wäre und keine weiteren Lohnforderungen mehr entstanden wären, dann würde sich für die Frage der inkongruenten Deckung der Klägerin unter Umständen aber folgendes ergeben können:

Wäre die Lohnfinanzierung durch die Klägerin unterblieben, dann würde die Klägerin, die jetzt gemäß § 64 KO für den Ausfall ihrer Sicherungen zur Tabelle 100.000,-- DM angemeldet hat aus ihrem Sicherungsgut nach allen Regeln der Erfahrung wahrscheinlich weniger erlöst haben als bei Verwertung von verkaufsfertigem - durch die Lohnfinanzierungen verbessertem - Sicherungsgut. Ihr Ausfall mit dem Sicherungsgut wäre dann höher, und sie würde wegen ihres höheren Ausfalls nur einfache Konkursgläubigerin nach § 61 Nr. 6 KO sein. Durch die Verbesserung ihres Sicherungsgutes mittels der Lohnfinanzierung mit einem Kostenaufwand in Höhe der Klagesumme (9.501,55 DM) könnte sich dagegen folgendes ergeben: Dadurch könnte der Wert des Sicherungsgutes (bei einem Arbeitsaufwand von rund 10.000,-- DM beispielsweise um 20.000,-- DM) erhöht und die Ausfallforderung der Klägerin mit Rang aus § 61 Nr. 6 KO ge-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ringer geworden sein. Wenn die Klägerin dann aber aus diesem Anlaß mit den Lohnforderungen, die sie von den Arbeitnehmern erworben hat, Rang nach § 61 Nr. 1 KO hat, könnte sich ergeben, daß sie damit besser stünde, als sie ohne die Lohnfinanzierung mit Rang nach § 61 Nr. 6 KO gestanden hätte. Solchenfalls würde sie dann aber zum Nachteil der übrigen Konkursgläubiger eine inkongruente Deckung im Sinne von § 30 Nr. 2 KO durch eine anfechtbare Rechtshandlung erreicht haben. Je nachdem, wie die Verhältnisse im einzelnen gelagert sind, könnte sich dann ergeben, daß die Klägerin die Lohnforderungen - ganz oder teilweise - nicht oder nicht mit dem Vorrecht aus § 61 Nr. 1 KO gegen den Beklagten geltend machen darf, weil sie sich nach §§ 37 Abs. 1, 41 Abs. 2 KO infolge des Anfechtungseinwands des Beklagten im Gesamtergebnis zugunsten der übrigen Konkursgläubiger so behandeln lassen muß, wie die übrigen Konkursgläubiger ohne eine anfechtbare Lohnfinanzierung der Klägerin stehen und aus der Masse zum Zuge kommen würden (vgl. Jaeger-Lent, aaO, § 29 Randziffer 18).

4. Es ergibt sich somit insgesamt, daß das Landesarbeitsgericht § 30 Nr. 2 KO hätten prüfen müssen. Dem Senat ist es verwehrt, zu entscheiden, ob § 30 Nr. 2 KO im vorliegenden Fall durchgreifen kann; dafür fehlen die erforderlichen Tatsachenfeststellungen. Das macht nach § 565 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 ZPO die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung notwendig. Dem Landesarbeitsgericht sind mit den Darlegungen zu Ziffer II 3 dieser Entscheidungsgründe genügende Hinweise für die fernere Behandlung der Sache gegeben.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

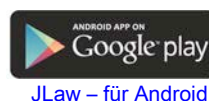
Dr. Auffarth

M. Kempe

Dr. Eck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)